

Stiftungssatzung

Präambel

1.
Prof. Leo Kornbrust, geb. 31.08.1929, verstorben 20.07.2021 und seine Ehefrau Felicitas Frischmuth-Kornbrust, geb. 01.10.1930, verstorben 12.08.2009, waren über Jahrzehnte prägende Persönlichkeiten des künstlerischen Lebens in Südwestdeutschland und darüber hinaus, insbesondere aber im St. Wendeler Land. Sie als Lyrikerin, er als Bildhauer und Zeichner.
2.
Ausdruck seines bildhauerischen Schaffens sind neben einer Vielzahl weiterer bildhauerischen Werke die die Skulpturenstraße/Straße des Friedens gestaltenden und begleitenden Werke.
3.
Mittelpunkt des künstlerischen Lebens Beider und Treffpunkt mit Familie, Freunden, Wegbegleitern und anderen Künstlern war beider Hausanwesen Am Symposion 1, 66606 St. Wendel, die sog. „Damra“. Sie ist unmittelbar an der von dem Stifter initiierten Skulpturenstraße/Straße des Friedens gelegen.
4.
Es war ein Herzensanliegen Beider, insbesondere aber von Prof. Leo Kornbrust, die Damra nicht nur zu erhalten, sondern auch nach beider Tod als Begegnungs- und Inspirationsstätte für Künstler und Künstlerinnen, Autoren und Autorinnen, Familie und interessierte Personen zu bewahren.
5.
Prof. Leo Kornbrust hat in seinem Testament verfügt, dass das literarische Werk seiner Ehefrau und eine bildhauerische und zeichnerische Arbeit bewahrt, erschlossen, erforscht, gepflegt und dokumentiert werden sollen und dies insbesondere verwirklicht werden soll durch die Organisation von Lesungen und Ausstellungen, die Aufstellung und Pflege von Skulpturen, die Erstellung von Publikationen über das künstlerische Schaffen und die Einrichtung und

Unterhaltung einer Begegnungsstätte für Künstler und Künstlerinnen, für Autoren und Autorinnen und sonstige interessierte Personen.

6.
Zu diesem Zweck hat Prof. Leo Kornbrust testamentarisch die Errichtung der **Stiftung Frischmuth / Kornbrust – Skulptur und Poesie** verfügt.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

1.
Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Frischmuth / Kornbrust – Skulptur und Poesie.

2.
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in St. Wendel.

§ 2

Stiftungszweck

1.
Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Insbesondere hat die Stiftung den Zweck

- der Bewahrung, Erschließung, Erforschung, Pflege und Dokumentation des literarischen Oeuvres der verstorbenen Lyrikerin Felicitas

Frischmuth-Kornbrust und der bildhauerischen und zeichnerischen Arbeit des verstorbenen Stifters Prof. Leo Kornbrust.

- der Organisation von Lesungen und Ausstellungen, der Aufstellung und Pflege von Skulpturen, der Publikation über künstlerisches Schaffen, der Durchführung von schulischen Projekten zur Kunstvermittlung,
- der Unterstützung und Förderung des völkerverbindenden Gedankens von Kunst wie er Ausdruck gefunden hat in der von dem Stifter im St. Wendeler Land initiierten „Straße der Skulpturen“ und deren Integration in die Europäische Skulpturenstraße als europaweit verbindende „Straße des Friedens“,
- der Einrichtung und Unterhaltung einer Begegnungsstätte für Künstler und Künstlerinnen, Autoren und Autorinnen sowie interessierter Personen, vorzugsweise in der „Damra“.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, alle Zwecke gleichzeitig und im gleichen Umfang zu erfüllen. Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst verwirklichen oder deren Verwirklichung durch Dritte unterstützen.

Die Stiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die zu öffentlich-rechtlichen Pflichtaufgaben zählen.

2.
Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3.
Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Erben des am 20.07.2021 verstorbenen Stifters erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Darüber hinaus kann die Stiftung gemäß § 58 Ziffern 1 und 5 Abgabenordnung ihre Mittel ganz oder teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts, zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Rahmen des Stiftungszweckes zuwenden. Die Verwaltungskosten sind aus den Mitteln vorab zu decken, soweit sie nicht durch zweckgebundene Spenden gedeckt sind.

4.
Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 3 Grundstockvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel

1.
Das Anfangsgrundstockvermögen ergibt sich aus dem Testament des Stifters vom 15.12.2014 (UrkRNr. 2811/2014 Notar Hartmut Pfeifer, St. Wendel). Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu.
2.
Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
3.
Die Stiftungszwecke werden aus den Erträgen des Grundstockvermögens und sonstigen Zuwendungen erfüllt.
4.
Die Stiftung sollte ihre für die Stiftungszwecke nicht unmittelbar benötigten Mittel abzüglich der darauf entfallenden Abgaben einer Rücklage zuführen, um ihren satzungsmäßigen Zweck nachhaltig zu erfüllen. Die Stiftung kann Mittel gesetzlich zulässigen Rücklagen zuführen (§ 62 Abgabenordnung).

§ 4 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

1.
Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12.

2.

Die Stiftung hat jährlich einen Jahresabschluss bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung aufzustellen. Der Stiftungsvorstand legt innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vor.

§ 5

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

§ 6

Stiftungsvorstand – Aufgaben, Vertretung, Vergütung

1.

Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung und vergibt die Stiftungsmittel.

2.

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands gemeinschaftlich vertreten. Der Stiftungsvorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftungsvorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3.

Angemessene Auslagen der Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden ersetzt. Werden Stiftungsvorstandsmitglieder aufgrund Beschlusses des Stiftungsrates entgeltlich tätig, sind Art und Umfang der Leistungen und die Vergütung vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich niederzulegen.

§ 7

Stiftungsvorstand – Berufung, Einberufung, Innere Ordnung

1.

Der Stiftungsvorstand besteht aus vier Personen. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden durch den Stiftungsrat bestimmt.

2.

Den ersten Stiftungsvorstand hat der Stifter berufen. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat berufen. Wiederholte Berufungen sind zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit von fünf Jahren führt das Vorstandsmitglied seine Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den Nachfolger fort. Der Stiftungsrat kann die Berufung zum Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

3.

Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Kalenderhalbjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden.

4.

Der Stiftungsvorstand kann sich mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Geschäftsordnung geben.

5.

Der Stiftungsvorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Unterstützung Dritter bedienen. Er kann – mit Zustimmung des Stiftungsrates – einen Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Aufgaben einstellen, wenn dies im Hinblick auf den Arbeitsaufwand erforderlich ist. Das Amt des Vorstandsmitgliedes und des Geschäftsführers ist kompatibel.

§ 8

Stiftungsrat – Aufgaben, Vertretung, Vergütung

1.

Der Stiftungsrat berät, begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Dem Stiftungsrat sind entsprechend § 90 AktG durch den Stiftungsvorstand alle für seine Tätigkeit erforderlichen Informationen unaufgefordert zu erteilen.

2.

Dem Stiftungsrat obliegt insbesondere:

a) die Beschlussfassung über den vom Stiftungsvorstand aufzustellenden jährlichen Wirtschaftsplan und die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Stiftungsvorstandes,

b) die Berufung und Abberufung sowie die Regelung der Rechtsverhältnisse des Stiftungsvorstandes,

c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Stiftungsvorstandes,

d) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,

e) die Genehmigung von Verträgen mit nahen Angehörigen von Organmitgliedern,

f) die Beschlussfassung über die Einstellung von Geschäftsführern,

g) Beschlussfassung über die Änderung der Stiftungssatzung.

3.

Die Stiftungsratsmitglieder haben Anspruch auf den Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

§ 9

Stiftungsrat – Berufung, Einberufung, Innere Ordnung

1.

Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Stiftungsrates zusammen mit einem weiteren Mitglied vertreten gemeinsam die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand.

2.

Der Stifter hat die Mitglieder des ersten Stiftungsrates benannt.

Geborene Mitglieder des Stiftungsrates sind stets der Bürgermeister der Kreisstadt St. Wendel und der Landrat des Landkreises St. Wendel.

3.

Ein Jahr vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode der Stiftungsratsmitglieder werden die Stiftungsratsmitglieder (mit Ausnahme der geborenen Mitglieder) durch die Mitglieder des jeweils bestehenden Stiftungsrates bestimmt mittels geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit. Die Abberufung eines Stiftungsratsmitgliedes folgt denselben Regelungen und bedarf des wichtigen Grundes.

4.

Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre mit der Möglichkeit wiederholter Bestellungen.

Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

5.

Stiftungsvorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Stiftung können dem Stiftungsrat nicht angehören.

6.

Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderhalbjahr

einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden.

Ein Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats oder des Stiftungsvorstands können ebenso den Stiftungsrat einberufen. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Stiftungsratsvorsitzenden Gelegenheit zur eigenen Einberufung gegeben wurde und dieser dem Einberufungsantrag nicht binnen einer Frist von einem Monat nachgekommen ist.

7.
Der Stiftungsrat kann sich mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Gemeinsame Vorschriften für Stiftungsvorstand und Stiftungsrat

1.
Die Organe der Stiftung sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, soweit die Satzung keine anderweitigen Erfordernisse vorsieht.

2.
Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und seinen Stellvertreter zu unterschreiben, bei gemeinsamen Sitzungen von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat durch die jeweiligen Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Ist ein Vorsitzender an der Teilnahme verhindert, so unterzeichnet an seiner Stelle ein anderes Mitglied des Organs. Jedes Organmitglied erhält eine Abschrift innerhalb zwei Wochen nach der Sitzung. Die Niederschriften sind bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.

3.
Beschlussfassungen im schriftlichen und fernmündlichen Verfahren (einschließlich mail, fax u.ä.) sind zulässig. An ihnen müssen sich mindestens $\frac{3}{4}$ der Organmitglieder, darunter der

Vorsitzende oder sein Stellvertreter, beteiligen. Über das Ergebnis ist eine allen Organmitgliedern binnen zwei Wochen zuzuleitende Niederschrift zu fertigen.

4.
Beschlüsse sind nur innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Beschlussfassung durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Beschlussorgans anfechtbar. Wird der Anfechtung nicht abgeholfen, ist die Anfechtung binnen weiterer zwei Monate gerichtlich geltend zu machen, ansonsten ist sie ausgeschlossen. Bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit des angefochtenen Beschlusses gilt er als rechtswirksam.

5.
Organmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit abberufen werden. Die Abberufung ist rechtswirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

6.
Organmitglieder haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten. Der Stiftungsrat kann den Abschluss einer die Risiken der Organtätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung beschließen.

§ 11

Satzungsänderung

1.
Die Stiftungssatzung ist zu ändern, wenn dies nach Auffassung der Stiftungsorgane wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen geboten ist; sie kann geändert werden, wenn dies im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig ist und dem mutmaßlichen Willen des Stifters entspricht. Aufgrund einer Satzungsänderung darf in keinem Falle die Gemeinnützigkeit der Stiftung gefährdet werden. Deshalb dürfen Beschlüsse nur nach Genehmigung der Finanz- und Stiftungsaufsichtsbehörden durchgeführt werden.

2.
Die Stiftungssatzung kann nach Maßgabe der §§ 85 ff BGB geändert werden.

3.
Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes und einer 2/3 Mehrheit des Stiftungsrates.

§ 12

Zusammenlegung, Auflösung

1.
Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an den Verein: „Straße des Friedens – Straße der Skulpturen in Europa – Otto Freundlich Gesellschaft e.V.“ mit dem Sitz in St. Wendel und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sollte dieser Verein oder ein gemeinnütziger Nachfolger nicht mehr bestehen, entscheiden Vorstand und Stiftungsrat der Stiftung gemeinsam mit Stimmenmehrheit, auf wen das Vermögen der Stiftung unter Wahrung der Gemeinnützigkeit zu übertragen ist.

2.
Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und einer 2/3 Mehrheit des Stiftungsrates. Sie dürfen erst nach Zustimmung der zuständigen Finanz- und Stiftungsaufsichtsbehörden durchgeführt werden.

§ 13

Stiftungsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die nach dem Saarländischen Stiftungsgesetz zuständige Behörde. Die ihr zustehenden Unterrichts- und Prüfungsrechte werden durch die Organe der Stiftung gewahrt. Soweit Maßnahmen der Stiftung der aufsichtsrechtlichen Anerkennung oder Genehmigung bedürfen, werden die Stiftungsorgane diese einholen.

§ 14

Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, sollen die übrigen Regelungen gleichwohl wirksam sein. Anstelle der unwirksamen Regelung soll eine Regelung gelten, die dem Stifterwillen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen am nächsten kommt.

St. Wendel, den 30.11.2023

Unterzeichnet:
Kerstin Sommer als Testamentsvollstreckerin über
den Nachlass des Stifters Prof. Leo Kornbrust